



Einschreiben
Herr
Dr. med. dent. Ch. Brändle
Bahnhofstrasse 15
8570 Weinfelden

Weinfelden, 07. Januar 2000
WeBAUPOLBERICHTEEinstufung_262.doc

Haus Assek. Nr. 262, Aufnahme in Verzeichnis der bedeutsamen Bauten und Anlagen

Sehr geehrter Herr Dr. Brändle

I Erwägung

1. Mit Beschluss Nr. 371 vom 30. November 1999 hat der Gemeinderat der Aufnahme des Gebäudes Assek. Nr. 262 ins Verzeichnis der bedeutsamen Bauten und Anlagen (Art. 44 Abs. 3 Baureglement) als „in der Gesamtform erhaltenswert“ grundsätzlich zugestimmt.
2. Gemäss § 29 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz kann die Auflage durch eine schriftliche Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer ersetzt werden, wenn eine Änderung nur einzelne Grundstücke betrifft und die Nutzungsart und Nutzungsintensität nicht verändert werden.

Bei der geplanten Einstufung handelt es sich um eine geringfügige Änderung, da nur der Besitzer der Parzelle Nr. 138 betroffen ist.

II Beschluss

Das Haus Assek. Nr. 262 wird ins Verzeichnis der bedeutsamen Bauten und Anlagen als „in der Gesamtform erhaltenswert“ aufgenommen.

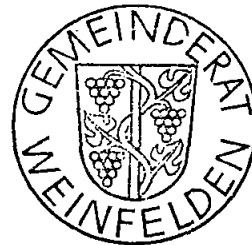
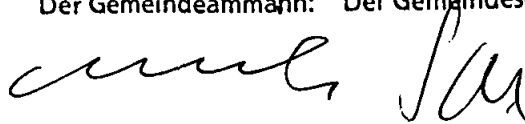
III Rechtsmittel

Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Weinfelden Einsprache erhoben werden. Die unterzeichnete Einsprache ist im Doppel einzureichen. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT WEINFELDEN

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:





PROTOKOLL DES GEMEINDERATES

NUMMER	371
VOM	30. November 1999
AKTENZEICHEN	3/11

BAUWESEN HOCHBAU

3/11 Liegenschaft Hofackerstrasse 17, Assek. Nr. 262, Aufnahme ins Verzeichnis der bedeutsamen Bauten und Anlagen

Das Haus Assek. Nr. 262 auf der Parzelle Nr. 138 soll im Zusammenhang mit einem Besitzerwechsel durch einen Neubau ersetzt werden.

Ein Ersatzbau am bisherigen Standort kann aus folgenden Gründen nicht realisiert werden:

- Das Haus steht ca. 3.00 m über der vom Regierungsrat am 3. August 1954 genehmigten Baulinie.
- Ca. 2/3 des Gebäudes steht innerhalb des Gewässerabstandes (Harmoniebach) von 15.00 m gemäss § 64 Planungs- und Baugesetz.
- Entlang der Westfassade führt der Gemeindeweg Parzelle Nr. 136. Zu diesem Weg müsste ein Neubau 3.00 m Strassenabstand einhalten (§ 44 Abs. 1 Gesetz über Strassen und Wege).

Eine Aufnahme des Gebäudes Assek. Nr. 262 in die Kategorie „in der Gesamtform erhaltenswert“ des Verzeichnisses der bedeutsamen Bauten und Anlagen (Art. 44 Abs. 3 Baureglement) würde einen Neubau am bisherigen Standort ermöglichen.

E r w ä g u n g e n

Die Denkmalpflege des Kantons Thurgau hat das Haus Hofackerstrasse 17 in ihrem Hinweisinventar bereits als „in der Gesamtform erhaltenswert“ eingestuft. Ein Augenschein der Denkmalpflege vom 1. November 1999 zusammen mit dem Bauamt hat diese Einstufung bestätigt. Mit Ausnahme einer gotischen Balkendecke im Erdgeschoss weisen keinerlei Anzeichen darauf hin, dass sich noch mehr Wertvolles verbergen könnte. Die Denkmalpflege unterstützt eine Aufnahme in die Schutzliste, wobei sie allerdings darauf hinweist, dass das